Art. 109a Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz

(1) [1]Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. [2]Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) [1]Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. [2]Das Staatsministerium ist obere Fachaufsichtsbehörde.